

Umsetzungsbegleitung BTHG

Infoveranstaltung: "Besondere Wohnformen"

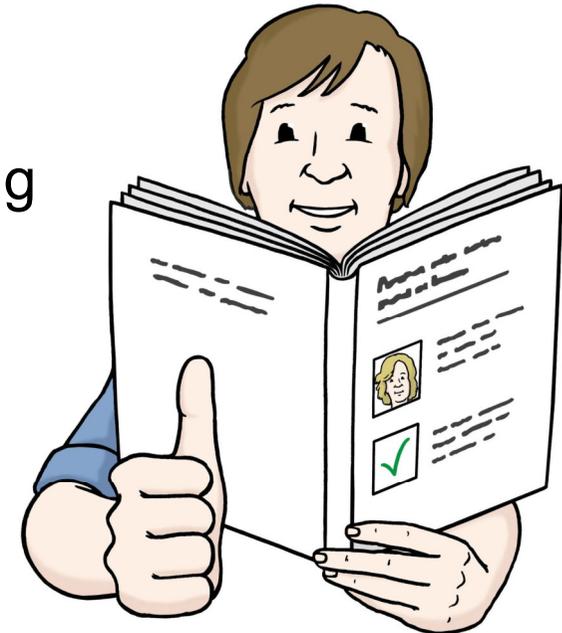


Claudia Bartels · Kaufmännische Leitung

Umsetzungsbegleitung BTHG

Ablauf / Agenda

- Begrüßung und Beginn
- Grundsätzliches zum neuen Landesrahmenvertrag / Übergangsregelung
- Möglichkeiten & Aufgaben
- Änderungsvereinbarung
- Zahlungsströme
- Direktzahlungen
- nächste Schritte
- Verabschiedung und Ende



Übergangsregelung

§14 - (4) Zum 01.01.2020 tritt eine Übergangsregelung in Kraft.
Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage zum LRV Nr. 15

- **Zweck und Geltungsbereich**
 - Fortführung der bisherigen Leistungen ohne Leistungsabbruch in den Jahren 2020-2021
 - gilt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe
- **Vorteile der Übergangsregelung**
 - vieles bleibt vorerst wie bisher
 - Zeitgewinn
 - Vermeidung von sogenannten Leistungsabbrüchen
 - alle Kostenträger sind bundesweit gebunden



Übergangsregelung

§14 - (4) Zum 01.01.2020 tritt eine Übergangsregelung in Kraft.
Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage zum LRV Nr. 15

Was ändert sich?

- Bis 31.12.2019 werden die **Kosten für die Unterkunft, für den Lebensunterhalt und für die Fachleistungen vom überörtlichen Kostenträger** (Sozialagentur) direkt an die Chausseehaus gGmbH bezahlt.
- Ab dem 01.01.2020 werden die Kosten für die Unterkunft und für den Lebensunterhalt = **Existenzsichernde Leistungen (SGB XII)** vom **örtlichen Kostenträger** (Sozialamt) und die Kosten für die **Fachleistungen (SGB IX)** vom **überörtlichen Kostenträger** der Sozialhilfe (Sozialagentur) bezahlt.

Möglichkeiten & Aufgaben



- Einrichten eines Girokontos für die Zahlungen der Sozialleistungen (z.B. Rente, Pflegegeld etc.) und sonstige Zahlungen (z.B. Werkstattlohn etc.)
 - Prüfung der Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos
- Mitteilung der Bankverbindung an die jeweiligen Sozialleistungsträger
- Klärung, welche Zahlungen an die betreuende Einrichtung abgetreten werden können
- Beauftragung der Direktzahlung an die Einrichtung von
 - Regelsatz / regelsatzrelevante Leistungen
 - Kosten von Unterkunft und Heizung

Änderungsvereinbarung

an Stelle eines neuen Wohn- u. Betreuungsvertrags

- **Änderungsvereinbarungen**
 - bis spätestens 30.09.2019
 - für alle Bewohner der Chausseehaus gGmbH
- **Anlagen zur Änderungsvereinbarung**
 1. Überlassung von Wohnraum
 2. Betreuungsleistungen
 3. regelbedarfsrelevante Leistungen und Mehraufwand

Änderungsvereinbarung
zum
Wohn- und Betreuungsvertrag für die Eingliederungshilfe (SGB IX) in
besonderen Wohnformen i.S.v. § 42a Absatz 2 Nr. 2 SGB XII

Zwischen dem/der
[Name des Trägers des Leistungserbringers]
als Träger des/der
[Bezeichnung der Einrichtung]
- nachstehend Leistungserbringer genannt -
vertreten durch [den Vorstand / den / die Geschäftsführer*in]

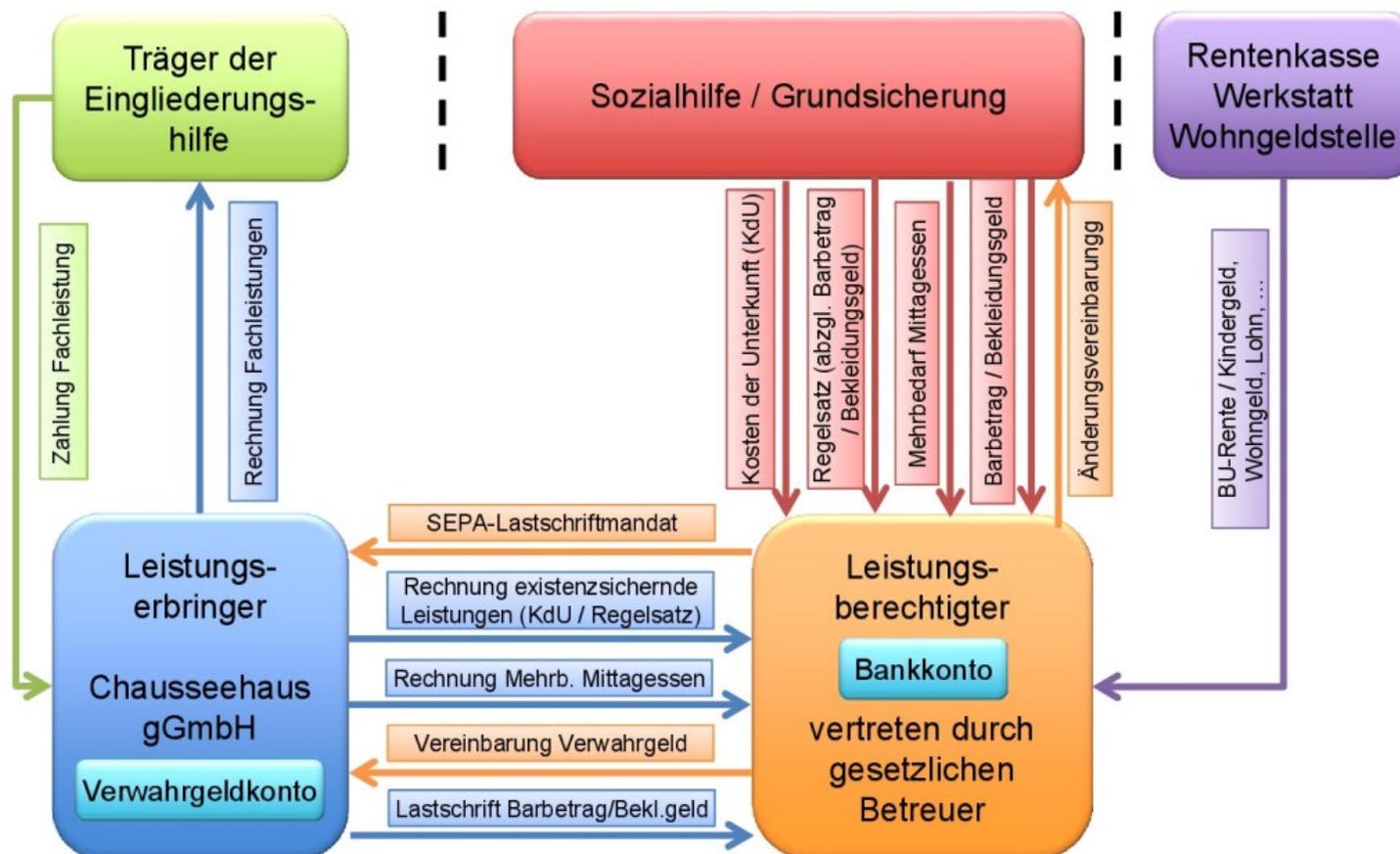
und

Herrn / Frau
[Name der Bewohnerin / des Bewohners]
- nachstehend Bewohnerin / Bewohner genannt -
bisher wohnhaft in

vertreten durch _____ als rechtliche Betreuerin oder
rechtlicher Betreuer/Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter wird folgender Vertrag
geschlossen:

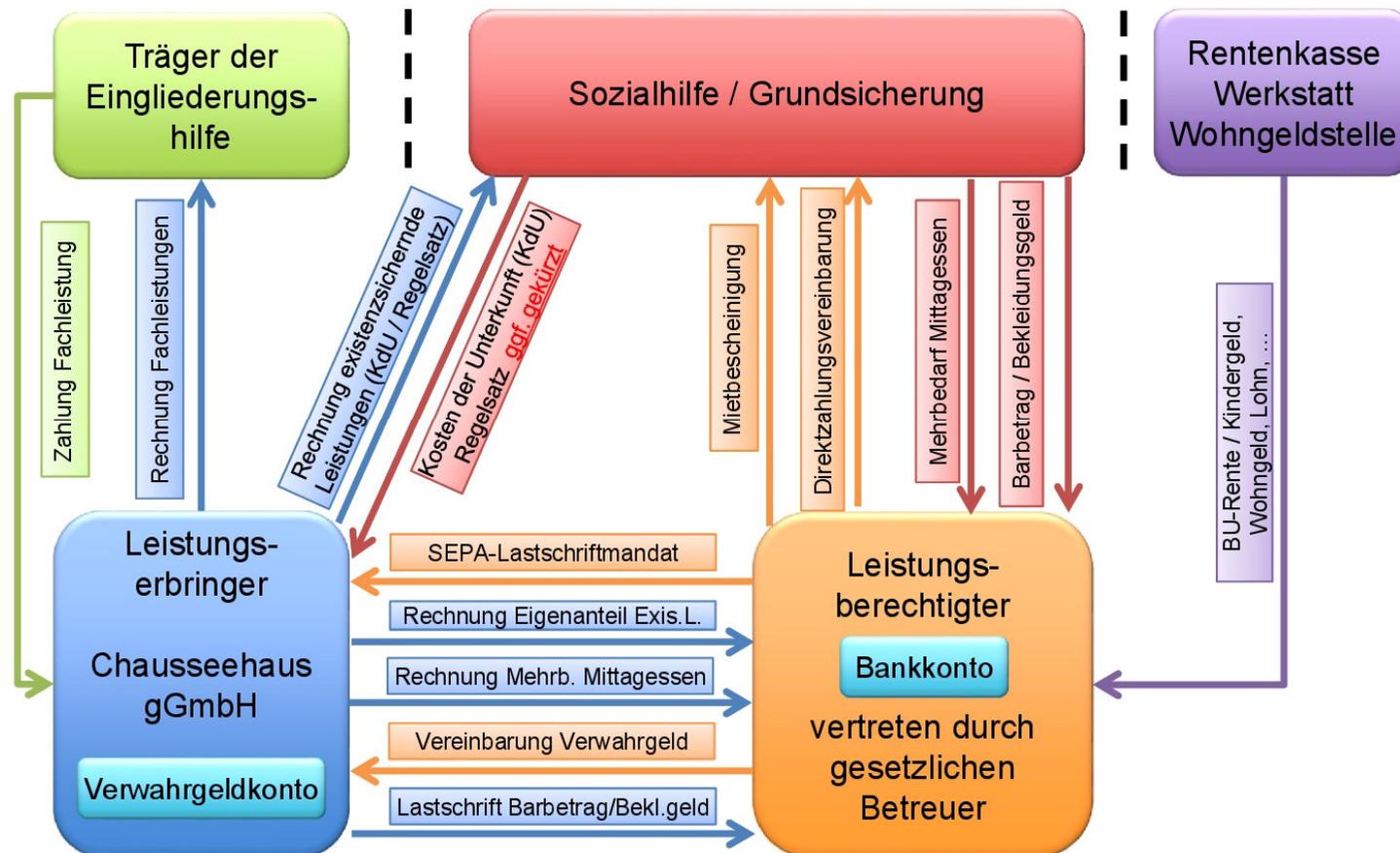
Zahlungsströme ab 01/2020

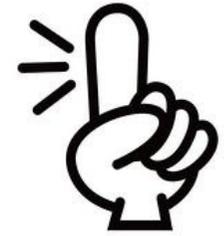
nach dem Nettoprinzip (alle Zahlungen der Sozialhilfe gehen direkt an Leistungsberechtigten)



Zahlungsströme ab 01/2020

nach dem Bruttoprinzip = Direktzahlungen nach Vereinbarung möglich





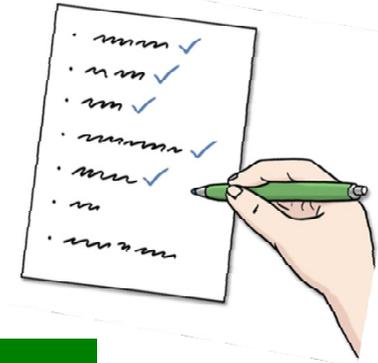
Zahlungsströme ab 01/2020

nach dem Bruttoprinzip = Direktzahlungen nach Vereinbarung möglich

- Ab dem 01.01.2020 gilt grundsätzlich das Netto-Prinzip:
→ Zahlungen aus der Sozialhilfe gehen immer an den Leistungsberechtigten
- Ausnahmeregelung mit der Möglichkeit der Direktzahlung und Abtretung (max. bis 31.12.2021 = Brutto-Prinzip)
- Bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung wird empfohlen beide Möglichkeiten gleichzeitig einzusetzen
→ ansonsten können Vorteile nicht vollständig genutzt werden
- Information an Leistungserbringer über Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung notwendig.
→ ansonsten erfolgt Rechnungsstellung zur Grundsicherung (Kosten der Unterkunft / Regelsatz) an Leistungsberechtigten

Direktzahlungen ab 01/2020

werden als Anlagen zur Änderungsvereinbarung versendet



- In zweifacher Ausfertigung -

An das Sozialamt

[des jeweiligen Landkreises / der jeweiligen Kreisfreien Stadt]

[Anschrift des zuständigen Sozialamtes]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wünsche, dass von dem mir sozialhilferechtlich zu gewährenden Regelsatzbetrag (Regelbedarfsstufe 2) ein Betrag in Höhe von

[...] € Teilentgelt regelbedarfsrelevante Leistungen für die Versorgung mit regelbedarfsrelevanten Leistungen in der Einrichtung

[...] € ggf. Teilentgelt für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für die Versorgung mit gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in der Einrichtung

[...] € ggf. Teilentgelt für kostenaufwändige Ernährung für die Versorgung mit kostenaufwändiger Ernährung in der Einrichtung

[...] € GESAMT

gemäß WBVG-Vertrag in der Fassung vom [Datum der Anpassungsvereinbarung] direkt an den Träger der Einrichtung gezahlt wird.

[Name der Einrichtung und des Trägers]

[Anschrift der Einrichtung]

Die Bankverbindungsdaten des Einrichtungsträgers lauten:

IBAN:

BIC:

Ggf. Buchungszeichen:

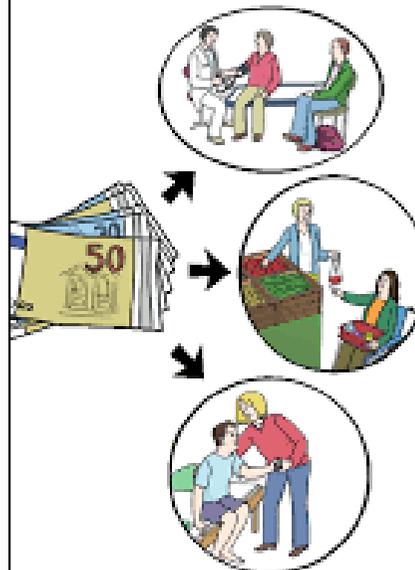
Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Leistungsberechtigten]

[Name des Leistungsberechtigten]

[ggf. Unterschrift des Betreuers/Betreuerin/gesetzlichen Vertreters]

[Name des Betreuers/Betreuerin/gesetzlichen Vertreters]



- In zweifacher Ausfertigung -

An das Sozialamt

[des jeweiligen Landkreises / der jeweiligen Kreisfreien Stadt]

[Anschrift des zuständigen Sozialamtes]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wünsche, dass die mir sozialhilferechtlich zu gewährenden „Kosten der Unterkunft“ für die Überlassung des Wohnraums in der Einrichtung:

[Name der Einrichtung und des Trägers]

[Anschrift der Einrichtung]

gemäß WBVG-Vertrag in der Fassung vom [Datum der Anpassungsvereinbarung] direkt an den Träger der Einrichtung gezahlt werden.

Die Bankverbindungsdaten des Einrichtungsträgers lauten:

IBAN:

BIC:

Ggf. Buchungszeichen:

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift des Leistungsberechtigten]

[Name des Leistungsberechtigten]

[ggf. Unterschrift des Betreuers/Betreuerin/gesetzlichen Vertreters]

[Name des Betreuers/Betreuerin/gesetzlichen Vertreters]

Direktzahlungen ab 01/2020

HINWEISE



bis 31.12.2019

- ✓ Bisherige Direktzahlung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer endet automatisch zum 31.12.2019.

ab 01.01.2020

- ✓ Keine Direktzahlung möglich, wenn kein Anspruch auf existenzsichernde Leistungen besteht
- ✓ Personen **ohne Rechtsanspruch** auf existenzsichernde Leistungen müssen die Kosten der Unterkunft und Lebenshaltungskosten selbst begleichen
- ✓ Keine Direktzahlung bei Neufällen ab 01.01.2020
- ✓ Falls Direktzahlung möglich, **endet** diese automatisch mit der Übergangsvereinbarung zum 31.12.2021

Sie erhalten von uns in 09/2019

Informationen u. Dokumente zur Überleitung der Klienten

- ✓ Handout der heutigen Veranstaltung
- ✓ Änderungsvereinbarung zum Wohn- und Betreuungsvertrag
- ✓ Anlagen zu Änderungsvereinbarung ÄV 1 & ÄV 3
- ✓ Mustervorlagen für Direktzahlungen: Kosten der Unterkunft und Regelsatz

Für eine lückenlose Kommunikation würden wir uns zukünftig die digitale Kommunikations-Variante via Email wünschen.

Bitte richten Sie eine Mail-Adresse ein und geben Sie uns diese an. Selbstverständlich erfolgt dies freiwillig.

Was sind die nächsten Schritte?

Zusammenfassung

- Versand heutige Informationen an ges. Betreuer/innen
- Versand der Änderungsvereinbarung inkl. Anlagen
- Versand der Direktzahlungsmuster

Ausblick:

- Informationen über Neuerungen / Anpassungen werden zukünftig bei vorliegender Zustimmung per Email an Betreuer/innen versendet.
- Folgeveranstaltungen im November 2019 in Planung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
Lassen Sie uns auch in Zukunft gemeinsam...

Neue Wege für Menschen mit Behinderung

...gestalten.

